



## Mitgliedsantrag

Ich möchte Mitglied beim **Laupheimer Fotokreis e.V.** werden.

Der **Jahresbeitrag** beträgt **36,00 Euro** (Schüler, Auszubildende, Studenten und Wehrpflichtige bezahlen nur 18,00 Euro, Rentner auf Antrag ebenso).

Vorname: ..... Name: .....

Straße, Hausnr.: .....

PLZ und Wohnort: ..... .....

Telefon (Festnetz/Mobil): .....(freiwillige Angabe)

E-Mail: .....

Geburtsdatum: .....

Datum, Unterschrift: .....  
(bei Minderjährigen Unterschrift der Erziehungsberechtigten)

### Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich den Laupheimer Fotokreis e.V. von meinem Girokonto

IBAN ..... bei der

(Bank) ..... den jeweils gültigen

Jahresmitgliedsbeitrag per Lastschrift einzuziehen.

Ich kann diese Ermächtigung jederzeit widerrufen.

Datum: ..... Unterschrift: .....

### Weitere Unterlagen:

Eine Aufnahme in den Verein erfolgt nur bei unterschriebener nachfolgender Bestätigung.

Ich bestätige hiermit folgende weitere Unterlagen erhalten zu haben:

Aktuelle Satzung des Vereins vom 10.03.2005

Belehrung zur Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 DS-GVO

Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet

(bei Einwilligung bitte unterschreiben und mit dem Antrag einreichen)

Datum: ..... Unterschrift: .....

## **Laupheimer Fotokreis e.V. Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr**

- 1.1 Der am 15.03.1983 gegründete Fotoverein heißt „Laupheimer Fotokreis“ und hat seinen Sitz in Laupheim.
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- 2.1 Der Verein hat das Ziel, Fotografen ausschließlich und unmittelbar bei der technischen und künstlerischen Ausübung der Fotografie zu unterstützen und zu fördern.
- 2.2 Der Vereinszweck soll erreicht werden durch
  - a) regelmäßige Treffen mit Erfahrungsaustausch und dem Besprechen von Bildmaterial jedweder Art
  - b) regelmäßige Teilnahme an DVF (Deutscher Verband für Fotografie)-Wettbewerben
  - c) Veranstalten eigener Wettbewerbe
  - d) Unterhalten von Gerätschaften und Lehrmaterialien, soweit dies finanziell und räumlich möglich und zweckmäßig ist
  - e) Fotografische Aktivitäten wie Exkursionen, Workshops, Seminare etc.
  - f) Fördern von an der Fotografie interessierten Jugendlichen.
- 2.3 Der Verein erstrebt keinerlei Gewinn. Mit der Tätigkeit des Vereins sind keine wirtschaftlichen Ziele verbunden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der sich für Fotografie interessiert.
- 3.2 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 3.3 Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von Beiträgen für den Verein befreit. Ordentliche Mitglieder sind Fotografen, die aktiv oder passiv am Vereinsleben teilnehmen.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 4.1 Für alle Mitglieder ist die Vereinssatzung bindend. Sie verpflichten sich zur Mitarbeit und zur Erfüllung der Aufgaben, die aus dieser Mitgliedschaft erwachsen.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder und ebenso Ehrenmitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
- 4.3 Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.
- 4.4 Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, Vereinseigentum im normalen Rahmen und unter Beachtung gebotener Sorgfalt zu benutzen. Bei Beschädigung von Vereinseigentum haftet der Benutzer, bei Vereinsveranstaltungen der Verein.

### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- 5.1 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich erfolgen.
- 5.2 Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 5.3 Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt
  - b) durch Ausschluss
  - c) durch Tod.
- 5.4 Die Kündigung einer Mitgliedschaft muss schriftlich an den Vorstand erfolgen und

- wird erst zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
- 5.5 Der Ausschluss kann erfolgen,
- a) wenn das Mitglied vorsätzlich und beharrlich den Zielen der Vereinssatzung zuwider handelt
  - b) wenn das Mitglied mehr als sechs Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist.
- 5.6 Mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle Rechte des Mitglieds. Das ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglied ist dem Verein für alle noch ausstehenden Verpflichtungen verantwortlich, bis diese beglichen sind. Sämtliches noch in seinen Händen befindliche Eigentum des Vereins ist unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

## **§ 6 Beitrag**

Der Verein erhebt für die Mitgliedschaft einen Jahresbeitrag. Die Höhe und die Modalitäten werden in der Beitragsordnung von der Vorstandschaft festgesetzt.

## **§ 7 Vereinsvermögen**

Der Verein haftet für sämtliche Verbindlichkeiten mit seinem Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und dem Inventar besteht. Überschüsse aus Veranstaltungen und dergleichen werden dem Vereinsvermögen zugerechnet. Vom Vereinsvermögen werden alle Ausgaben und Anschaffungen für das Vereinsleben bestritten.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- 8.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung.

- 8.2 Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassierer.

Die Arbeit des Vorstands kann durch maximal drei weitere Funktionsträger unterstützt werden:

- Beauftragter für Ausstellungen
- Beauftragter für Wettbewerbe
- Beauftragter für Exkursionen und Workshops.

Diese Beauftragten werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Bei Bedarf können vom Vorstand projektbezogen und damit zeitlich begrenzt weitere Funktionsträger berufen werden.

- 8.3 Beide Vorsitzende sind bei der Vertretung des Vereins im Außenverhältnis einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur dann, wenn ersterer verhindert ist.
- 8.4 Die Wahl des Vorstandes erfolgt während der Mitgliederhauptversammlung für jeweils zwei Jahre. Die Mitgliederhauptversammlung ist mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Wahl erfolgt für jedes Vorstandsmitglied einzeln mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Auf Antrag erfolgt die Wahl geheim.
- 8.5 Die Mitgliederhauptversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand

einberufen. Die Einladung zur Hauptversammlung muss allen Mitgliedern vier Wochen vor dem Termin schriftlich zugegangen sein. Die Einladung muss die Tagesordnung sowie den Inhalt von eventuell vorliegenden Anträgen enthalten.

Über die Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer ein Protokoll, das von ihm und dem Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

- 8.6 Die Kassenführung muss korrekt und jederzeit belegbar sein. Zwei Mitglieder des Vereins werden auf der Mitgliederhauptversammlung für jeweils zwei Jahre zu Kassenprüfern gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **§ 9 Verschiedenes**

- 9.1 Der Verein haftet weder gegenüber seinen Mitgliedern, Gästen noch Geschäftspartnern bei Diebstahl, Sachschäden und ähnlichen Verlusten in den Vereinsräumen oder bei von ihm organisierten Veranstaltungen oder dergleichen.
- 9.2 Der Vorstand legt die Modalitäten der vom Verein durchgeführten Wettbewerbe fest.
- 9.3 Der Vorstand kann aus gegebenem Anlass außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf Antrag von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung muss schriftlich erfolgen und spätestens sieben Tage vor dem Termin bei den Mitgliedern angekommen sein.
- 9.4 Der Laupheimer Fotokreis e.V. ist Mitglied im Deutschen Verband für Fotografie (DVF).

## **§ 10 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederhauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn eine zu diesem Zweck gesondert einberufene Mitgliederversammlung dies mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Die Zustimmung kann bis vor Beginn dieser Versammlung auch schriftlich erfolgen.
- 11.2 Bei Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen und Inventar für gemeinnützige Zwecke an die Stadt Laupheim.

Diese Satzung wurde von den Mitgliederversammlung am 10.03.2005 einstimmig beschlossen.

Laupheim, im März 2005

Gez:

Otto Marx, Norbert Pauls, Dieter Herrmann, Hajo Bauer; Stanislav Belicka, Günter Krahl, Thomas Muth.

## **Beitragsordnung**

- 6.1 Der Jahresbeitrag ist bis spätestens zum Ende des ersten Kalenderhalbjahres für das ganze Kalenderjahr zu entrichten.
- 6.2 In besonderen Härtefällen kann auf Antrag der fällige Betrag vom Vorstand gestundet werden.
- 6.3 Beitragsrückstände von mehr als drei Monaten werden schriftlich angemahnt. Nach mehr als sechsmonatigem Verzug kann der Ausschluss erfolgen. Der Ausschluss befreit jedoch nicht von der Nachentrichtungspflicht der rückständigen Beiträge.
- 6.4 Sozialhilfeempfängern, Arbeitslosen, Studenten, Jugendlichen, Wehrpflichtigen,

Zivildienstleistenden oder in der Ausbildung befindlichen Mitgliedern sowie Rentnern wird auf Antrag eine Ermäßigung von 50 % auf den Vereinsbeitrag gewährt.

6.5 Familien entrichten das 1,5-fache des normalen Jahresbeitrags.

6.6 Der Vereinsbeitrag verringert sich für Mitglieder, die dem DVF – Deutscher Verband für Fotografie – angehören um etwa ein Viertel.

## Belehrung zur Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 DS-GVO

### 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie seines Vertreters:

Verantwortlicher im Sinne des Art. 13 Abs. 1 lit. a) DS-GVO ist

Laupheimer Fotokreis e.V.  
Lerchenstraße 44  
86830 Schwabmünchen  
08232/904667  
[m.lindner@laupheimer-fotokreis.de](mailto:m.lindner@laupheimer-fotokreis.de)

1. Vorsitzender:  
Maximilian Lindner (Adresse wie oben angegeben)

2. Vorsitzender  
Dirk Zimmermann  
Höhenweg 14  
88483 Burgrieden  
07392/913104  
[d.zimmermann@laupheimer.fotokreis.de](mailto:d.zimmermann@laupheimer.fotokreis.de)

### 2. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Der Verein verarbeitet folgende personenbezogene Daten:

- Zum Zwecke der Mitgliederverwaltung werden Name, Vorname, Anschrift, Mailadresse, Eintrittsdatum und Austrittsdatum verarbeitet.  
Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. lit. b) DS-GVO.
- Zum Zwecke der Beitragsverwaltung wird die Bankverbindung verarbeitet.  
Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. lit. b) DS-GVO.
- Zum Zwecke der Außendarstellung werden Fotos der Mitglieder/von Veranstaltungen auf der Vereinswebseite [laupheimer-fotokreis.de](http://laupheimer-fotokreis.de), [fotokreis-laupheim.de](http://fotokreis-laupheim.de) und [laupheimer-fototage.de](http://laupheimer-fototage.de) sowie ihrer Subdomains veröffentlicht. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. lit a) DS-GVO.
- Zum Zwecke der Eigenwerbung des Vereins wird Werbung an die E-Mail-Adresse der Mitglieder versendet. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. lit. f) DS-GVO.

### 3. Berechtigte Interessen des Vereins

Berechtigte Interessen eines Vereins spielen immer dann eine Rolle, wenn der Verein bestimmte Daten verarbeiten möchte, diese Daten jedoch weder für die Erfüllung des Mitgliedsvertrags/Satzung benötigt werden noch eine Einwilligung der Vereinsmitglieder in die entsprechende Datenverarbeitung vorliegt. Die berechtigten Interessen können daher von Verein zu Verein ganz verschieden sein.

- Der Verein hat ein berechtigtes Interesse daran, Angaben zur Mitgliedschaft im DVF (Deutscher Verband für Fotografie e.V.) zum Zwecke der Teilnahme an Wettbewerben und Gewährung des

Zuschusses zum Beitrag zu verarbeiten. Ohne dieser Zustimmung kann kein Zuschuss gewährt werden. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. lit. f) DS-GVO.

- Der Verein hat ein berechtigtes Interesse daran, personenbezogene Daten Dritter, die dem Verein bekannt sind (etwa von Personen, die für den Informationsaustausch innerhalb des DVF notwendig sind), zum Zwecke der Verbandsarbeit zu verarbeiten.  
Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. lit. f) DS-GVO.
- Der Verein hat ein berechtigtes Interesse daran das Geburtsdatum des Mitglieds zu verarbeiten, um eine Eingruppierung für die Beitragshöhe vornehmen zu können und im Sinne des Vereinslebens bei Jubiläen gratulieren zu können.

## 4. Empfänger der personenbezogenen Daten

Es werden keine personenbezogenen Daten an Dritte übermittelt

## 5. Drittlandstransfer

Es findet kein Drittlandstransfer von personenbezogenen Daten statt.

## 6. Speicherdauer

- Die für die Mitgliederverwaltung notwendigen Daten (Name, Vorname, Anschrift, Mailadresse, Eintrittsdatum und Austrittsdatum) werden 2 Jahre nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft gelöscht.
- Die für die Beitragsverwaltung notwendigen Daten (Bankverbindung) werden nach gemäß den gesetzlichen Vorgaben, derzeit 10 Jahre, gelöscht.
- Die IP-Adressen, die beim Besuch der Vereinswebseite gespeichert werden, werden nach 30 Tagen gelöscht.
- Im Falle des Widerrufs der Einwilligung werden die Daten unverzüglich gelöscht.
- Die Angaben zur Zugehörigkeit eines Mitgliedes beim DVF wird zwei Jahre nach Austritt aus dem DVF oder zwei Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verein gelöscht.
- Daten Dritter werden innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntwerden des Wegfalls des berechtigten Interesses gelöscht.
- Die Angaben zum Geburtsdatum eines Mitgliedes werden zwei Monate nach Austritt gelöscht.

## 7. Betroffenenrechte

Dem Vereinsmitglied steht ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO) sowie ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO) oder Löschung (Art. 17 DS-GVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO) oder ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) zu.

Das Vereinsmitglied hat das Recht, seine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Dem Vereinsmitglied steht ferner ein Beschwerderecht bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu.

## 8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Bereitstellung der Daten erfolgt mit dem Antrag auf Mitgliedschaft im Verein. Mitglieder sind selbständig für die Aktualität ihrer notwendigen Daten für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung zuständig.



## Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet

Der Vereinsvorstand weist hiermit darauf hin, dass ausreichende technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes getroffen wurden. Dennoch kann bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Mitgliederdaten im Internet ein umfassender Datenschutz nicht garantiert werden. Daher nimmt das Vereinsmitglied die Risiken für eine eventuelle Persönlichkeitsrechtsverletzung zur Kenntnis und ist sich bewusst, dass:

- die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen,
- die Vertraulichkeit, die Integrität (Unverletzlichkeit), die Authentizität (Echtheit) und die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht garantiert ist.

Das Vereinsmitglied trifft die Entscheidung zur Veröffentlichung seiner Daten im Internet freiwillig und kann seine Einwilligung gegenüber dem Vereinsvorstand jederzeit widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung muss in Textform, Brief oder Email, erfolgen.

Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Daten im Internet kann vom Laupheimer Fotokreis e.V. nicht sichergestellt werden, da die Daten kopiert oder verändert werden könnten. Der Laupheimer Fotokreis e.V. kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z. B. für das Herunterladen von Fotos und deren anschließender Nutzung und Änderung.

### Erklärung

„Ich bestätige das Vorstehende zur Kenntnis genommen zu haben und willige ein, dass der Verein

### Laupheimer Fotokreis e.V.

folgende Daten zu meiner Person (nichtzutreffende Daten streichen):

Allgemeine Daten:	Spezielle Daten bei Funktionsträgern:
Vorname	Anschrift
Zuname	Telefonnummer
Fotografien	Mailadresse
Sonstige Daten: <ul style="list-style-type: none"><li>• Leistungsergebnisse bei internen und externen Wettbewerben</li><li>• Mitgliedschaft im DVF</li></ul>	

wie angegeben auf folgenden Internetseiten des Vereins

laupheimer-fotokreis.de, fotokreis-laupheim.de und laupheimer-fototage.de sowie ihrer Subdomains

veröffentlichen darf.“

.....  
Vorname

.....  
Zuname

.....  
Ort und Datum

.....  
Unterschrift:  
(Bei Minderjährigen Unterschrift der Erziehungsberechtigten)